

Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen

Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes

Vorbemerkung

Die Finnish Trotting and Breeding Association, Tulkinkuja 3, FIN 03600 Espoo, ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Finnpferd führt. Das Niedersächsische Stammbuch für Kaltblutpferde e. V. führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Anlage durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Finnpferd für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes
§ 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
§ 407b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes
§ 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung II und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes
§ 407c Unterteilung der Zuchtbücher
§ 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Finnpferdes
§ 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

§ 407a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))

Für die Zucht des Finnpferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Finnpferd
--------------	------------------

Herkunft	Finnland
Größe	154 cm - 162 cm, Kleinpferd nicht über 148 cm
Farben	vorwiegend Fuchse und Braune, seltener Rappen
Gebäude	
<i>Kopf</i>	waches Auge; kleine bewegliche Ohren
<i>Hals</i>	eher kurz, gut bemuskelt
<i>Körper</i>	muskulös, gut proportioniert, gute Brusttiefe, kräftiger Rücken, breite Kruppe, dichte Behaarung
<i>Fundament</i>	trocken; kräftig; korrekt gewinkelt
Bewegungsablauf	energische, fleißige, raumgreifende Bewegungen
Einsatzmöglichkeiten	vielseitig einsetzbar als Reit-, Fahr- und Arbeitspferd, auch Zuchtrichtung als Trabrennpferd
Besondere Merkmale	gut im Temperament, aufgeweckt, sehr einsatzfreudig, Gewicht etwa 500 kg;

§ 407b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2b))

Das Zuchtbuch des Finnpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 407c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e))

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

§ 407d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die grundsätzlichen Regelungen der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21 Anwendung.

Eintragung von Hengsten

Hengstbuch I

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypsierungsuntersuchung
- Nachweis der Abstammung über vier Generationen. Dabei muss
 - a) der Vater, der Vater der Mutter und mütterlicherseits der Vater der Großmutter sowie der Vater der Urgroßmutter in das Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein.
 - b) die Mutter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein.
- Die Hengste müssen in jedem der in der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5,0 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7,0 erreicht haben.
- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (ohne Anhang) der Rasse eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Eintragung von Stuten

Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern beide im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden werden eingetragen,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 aufweisen.

Anhang

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 407e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO III. § 31.1 als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Rasse eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO III. § 31.2 als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<i>Mutter</i>		
		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 407f Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Das Stammbuch für Kaltblutpferde führt diese grundsätzlich nur als Feldprüfung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 durch.

§ 407g Weitere Bestimmungen zum Finnpferd

Die Teilnahme an Leistungsprüfungen ist bis auf weiteres freiwillig.